



# Fachmedienmitteilung

Datum 18.11.2019  
Sperrfrist

---

## TVD-Registrierung von Schafen und Ziegen

**Ab 2020 gilt für Schaf- und Ziegenhaltende die Registrierungspflicht für ihre Tiere: Sie müssen alle Bewegungen der Tiere an die Tierverkehrsdatenbank (TVD) melden. Hinzu kommen neu zwei Ohrmarken für alle Schafe und Ziegen. Die Tierhaltenden können sich an mehreren Stellen über Einzelheiten der kommenden TVD-Pflicht informieren.**

An der Nationalen Fachmesse für Nutztierhaltung **Suisse Tier 2019** (22. bis 24. November) werden täglich Fachreferenten des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und der Identitas AG über die Neuerungen informieren. Am Suisse-Tier-Stand der Identitas AG können weitere Informationen eingeholt werden, und die Besucher erhalten einen Einblick in die Tierverkehrsdatenbank und die Meldemöglichkeiten. Im weiteren gibt es auf der Website [www.schafeziegen.ch](http://www.schafeziegen.ch) viel Wissenswertes zur TVD-Pflicht.

### **Bekämpfung von Tierseuchen und Lebensmittelsicherheit**

Die Einführung der TVD für Schafe und Ziegen geht auf einen parlamentarischen Vorstoss zurück. Mit der Aufzeichnung des Tierverkehrs in der TVD wird die Rückverfolgbarkeit der Tiere stark verbessert. Für die wirksame Tierseuchenbekämpfung sowie für die Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft ist das von grosser Bedeutung. Die Daten der TVD werden zudem für die Berechnung der tierbezogenen Direktzahlungen benutzt.

Die bei der Einführung auffallendste Neuerung, die Markierung mit zwei Ohrmarken, betrifft zunächst alle neugeborenen Tiere: Alle ab 1. Januar 2020 geborenen Schafe und Ziegen müssen mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet werden. Bei Schafen muss eine davon elektronisch sein. Die neu geborenen Tiere müssen so bis spätestens 30 Tage nach der Geburt in der TVD registriert werden. Bei vorher geborenen Tieren bleibt den Tierhaltenden Zeit: Hier gelten Übergangsfristen für die Markierung mit der zweiten Ohrmarke.

### **Übergangsfristen**

Noch vor 2020 geborene Tiere müssen nicht sofort in der Datenbank registriert werden. Die Tierhaltenden können sich damit bis zum ersten Verstellen (z. B. in eine andere Tierhaltung oder an eine Ausstellung) oder bis Ende 2020 Zeit lassen. Die Daten von Herdebuchtieren werden von den Zuchtorganisationen an die TVD übermittelt. Die Tierhaltenden haben dann ab Januar 2020 die Daten auf der TVD zu bestätigen oder anzupassen. Die Registrierungen können ab 6. Januar 2020 vorgenommen werden.

Ausserdem gelten die folgenden Übergangsfristen:

- Vor dem 1. Januar 2020 geborene **Schafe** müssen bis zum 31. Dezember 2022 mit einer elektronischen Ohrmarke nachmarkiert werden. Verlassen sie die Tierhaltung vor Ende 2022, müssen sie vor dem Verstellen nachmarkiert werden.
- Vor dem 1. Januar 2020 geborene **Ziegen** brauchen erst ab 1. Januar 2023 eine zweite Ohrmarke, auch wenn sie bis dahin verstellt werden.
- 2019 geborene **Schlachtlämmer** müssen nicht nachmarkiert werden, wenn sie bis 30. Juni 2020 direkt vom Geburts- in den Schlachtbetrieb gebracht werden.
- Nach dem 1. Januar 2020 geborene **Schlachtgitzli** brauchen nur eine Ohrmarke, wenn sie vor dem 120. Lebenstag direkt vom Geburts- in den Schlachtbetrieb gebracht werden. Wenn sie älter geschlachtet werden, muss eine zweite Ohrmarke eingesetzt werden.

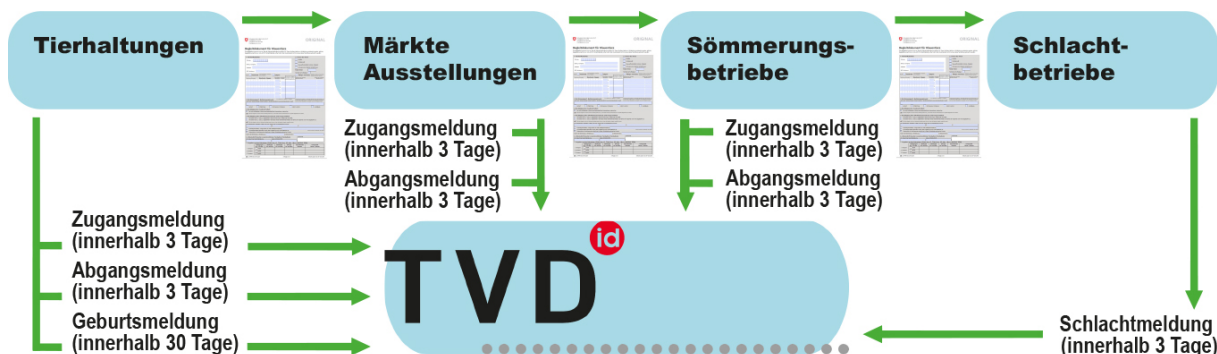
Die **Ohrmarkenbestellung** für Nachmarkierung und Neumarkierung ist unter [www.agate.ch](http://www.agate.ch) bereits möglich.

### Beiträge und Gebühr

Schaf- und Ziegenhaltende kriegen ab 2020 **Beiträge für jede gemeldete Geburt** eines Tieres. Die Schlachtbetriebe erhalten schon heute Entsorgungsbeiträge für jedes Tier. Ab 2021 ist die Voraussetzung für die Auszahlung eine vollständige und korrekte Tiergeschichte. Falls Meldungen nicht oder falsch gemacht wurden, geht ab 2020 eine Fehlermeldung an die Tierhaltenden. Im ersten Jahr der TVD-Pflicht werden aber noch keine Fehlermeldungsgebühren in Rechnung gestellt.

Die Meldungen an die TVD müssen via Internet gemacht werden. Wer technisch dazu nicht in der Lage ist, kann über die Identitas AG ein Mandat an eine Drittperson erteilen, die dann die TVD-Daten eingeben kann.

Die ab 2020 geltende Meldepflicht an die TVD in der Übersicht:



### Für Rückfragen:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)  
Medienstelle  
Tel. 058 463 78 98  
[media@blv.admin.ch](mailto:media@blv.admin.ch)

### Agate:

Helpdesk 0848 222 400  
[info@agatehelpdesk.ch](mailto:info@agatehelpdesk.ch)